



Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.07.2017

Parksituation und Gefahrenstellen in der Untersbergstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03616 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 Obergiesing vom 09.05.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 19.05.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

Die Festsetzung von Parklizzonen erfolgt durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Für die Untersbergstraße ist anzumerken, dass vorbehaltlich des Ergebnisses einer noch notwendigen Stadtratsbefassung vorgesehen ist, auch den Bereich um die Untersbergstraße als neues Untersuchungsgebiet im Rahmen der Fortsetzung des Parkraummanagements aufzunehmen.

In Höhe des Zugangsbereiches zum „Weißenseepark“ in Höhe gegenüber Untersbergstraße 70 sind in einer Breite von 6 m die markierten Stellplätze unterbrochen. Des Weiteren besteht in Höhe des Zuges am Fahrbahnrand eine Bordsteinabsenkung. Somit liegt bereits ein gesetzliches Parkverbot nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vor. Zusätzliche Haltverbotsschilder sind daher nicht notwendig. Ein verbotswidriges Parken kann bereits geahndet werden. Die Errichtung der ebenfalls vorgeschlagenen Pfosten können im Fahrbahnbereich nicht aufgestellt werden. Allerdings haben wir das Baureferat gebeten, diesen freien Zwischenraum zwischen den Parkständen noch mittels einer Grenzmarkierung zu kennzeichnen.

Zur Forderung nach Maßnahmen gegen Autoverleihfirmen können wir mitteilen, dass nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Benutzung der Straße

im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet ist. Das Parken von zugelassenen und betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichem Verkehrsgrund durch eine Verleihfirma zum Zweck, Fahrzeuge wieder in Betrieb zu nehmen, ist die Ausübung des Gemeingebrauchs. Bei dem Bereitstellen von Mietfahrzeugen handelt es sich demnach um zulässiges Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Im Falle der Giesinger Filiale der Autovermietung ... ist nach Information des Kreisverwaltungsreferates von der Fa. ... vorgesehen, die Vermietung von Transportern von dieser Filiale aus einzustellen und es werden dort, nach einem Schreiben der Fa. ..., auch keine Transporter mehr angeboten, es sei denn, der Fa. ... würden hierfür geeignete Stellplätze zur Verfügung stehen. Im übrigen erfolgt der Stellplatznachweis für die Autovermietung in der dortigen Tiefgarage mit 60 Stellplätzen. Die Anforderungen aus der Baugenehmigung sind damit erfüllt.

Des Weiteren wurden mehr und regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Tempo 30 Zone rund um den Weißenseepark gefordert. Die Überwachung der Tempo 30 Regelung erfolgt von der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Wir haben daher diesen Antragspunkt dorthin weitergeleitet, mit der Bitte, in der Untersbergstraße und Weißenseestraße Radarmessungen vorzunehmen.

Wie aus dem Antrag ebenfalls zu entnehmen ist, sollen Maßnahmen getroffen werden, dass die Weißenseestraße nicht als Abkürzung genutzt wird, wenn sich auf dem Mittleren Ring ein Stau gebildet hat. Eine Regelung, z. B. mit Abbiegeverboten an der Untersbergstraße / Weißenseestraße, müsste dauerhaft erfolgen. Davon wären auch alle Anlieger betroffen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dadurch Verkehrsverlagerungen in die Perlacher Straße/Sixtstraße ergeben könne. Diese Verkehrsverdrängung sollte nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates aber nicht in Kauf genommen werden. Des weiteren dürfen wir anmerken, dass mit Einführung der Tempo 30 Zonenregelung, in der sich auch die Weißenseestraße befindet, bereits Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung getroffen wurden.

Wir bitten daher um Verständnis, wenn weitere verkehrsaufsichtliche Maßnahmen vom Kreisverwaltungsreferat hierzu nicht als erforderlich angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141